

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

1. Gültigkeit

- 1.1 Für alle Vermietungen und Rechtsgeschäfte mit uns gelten ausschließlich folgende Bedingungen, soweit im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen und Rechtsgeschäfte selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrags nicht nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird. Die AGB's des Mieters gelten als von uns abgelehnt, ohne das es eines ausdrücklichen Widerspruchs bedarf.
- 1.2 Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

2. Haftung des Vermieters, Versicherung

- 2.1 Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Mieters, insbesondere seiner Zahlungspflichten voraus. Wird die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit durch von uns nicht zu vertretende Umstände unmöglich, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer dieser Hindernisse. Werden vom Mieter nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages verlangt, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch uns. Von uns nicht eingehaltene Liefertermine berechtigen erst dann zum Rücktritt des Mieters, wenn dieser schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die fruchtlos verläuft ist. Verlangt der Mieter anstelle des Rücktritts nach Fristablauf Schadenersatz, dann ist dieser auf den unmittelbaren Schaden beschränkt.
- 2.2 Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen bei Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Geräts verursacht sind. Die Haftung des Vermieters ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Im übrigen haften wir grundsätzlich nur für die unmittelbaren Schäden, Folgeschäden, insbesondere Schäden aus positiver Vertragsverletzung sind von der Haftung ausgeschlossen. Das gilt auch für Verschulden bei Vertragsschluss, für die Verletzung von Nebenpflichten und unerlaubte Handlung.
- 2.3 Beanstandungen müssen unverzüglich, längstens innerhalb zwei Arbeitstagen schriftlich vorgebracht werden. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen.

3. Versicherungsschutz

- 3.1 Gemäß den geltenden Bestimmungen für die Kraftfahrzeug-Versicherung hat REHM alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge in der Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung gegen Sach- und Vermögensschäden, mit max. 7,5 Mio. EUR je geschädigter Person bei Personenschäden, versichert.
- 3.2 Gegen die Gefahren des Maschinenbruchs, der Beschädigung oder Vernichtung des Mietobjektes während des Transports und Einsatzes versichert REHM den Mieter gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrenden Geräten (ABMG). Diese Versicherungsbedingungen werden Vertragsbestandteil. Es gilt folgende Selbstbeteiligung des Mieters je Schadensfall: 10 % Selbstbeteiligung jedoch mindestens EUR 1.500,- (oder je nach Vereinbarung). Bei Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht keinerlei Versicherungsschutz. Erstattungen aus Versicherungen des Mieters haben stets Vorrang vor denen aus der ABMG-Versicherung. Die ABMG-Versicherung gilt nur als vereinbart, wenn sie auf Rechnung, Mietvertrag oder Auftragsbestätigung ausgewiesen ist.
- 3.3 Für Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Gerät Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er stellt insoweit den Vermieter frei. Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter auch für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Gerät, sowie für den Schaden aus dessen Ausfall.
- 3.4 Soweit der Mieter aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung die von uns vorgeschlagenen Versicherungen nicht abschließt, verzichtet er uns gegenüber auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären bzw. auf Einwendungen, die sich bei Eintrittspflicht der Versicherung erübrigen hätten. Der Ausfallschaden wird auf der Basis der Listenpreise für eintägige Vermietung pauschaliert wie folgt berechnet, wobei dem Mieter ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale:
für die ersten fünf Arbeitstage 80%, für die folgenden 15 Arbeitstage 70%, für darüber hinausgehende Zeiträume 50% jeweils des zum Unfallzeitpunkt gültigen Listenpreises. Bei Eigenversicherung tritt der Mieter bereits jetzt seine Ansprüche aus von ihm abgeschlossenen Verträgen an uns soweit ab, als Schäden am Gerät und Folgeschäden versichert sind.
- 3.5 Der Mieter verpflichtet sich, die Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen insbesondere auch aus den AKB und ABME eigenverantwortlich zu beachten. Auch wenn die empfohlene Versicherung abgeschlossen wird, so besteht gleichwohl kein Versicherungsschutz für Schäden aus folgenden Ursachen:
 - 3.5.1 durch Weitervermietung oder Überlassung der Arbeitsbühne an nicht berechtigte Personen
 - 3.5.2 Verlust, Diebstahl, zufälliger Untergang
 - 3.5.3 Schäden durch grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Unfalls, Alkoholeinfluss des Bedienungspersonals, übermäßiger Benutzung und nicht durchgeführte Kontrollen
 - 3.5.4 Schäden durch Versetzen der Arbeitsbühne an andere, dem Vermieter nicht zur Kenntnis gegebener Orte
 - 3.5.5 Schäden aus nicht Beachtung von Durchfahrtshöhen, sowie durch Einsatz auf gefahrensgefährdeten Orten, wie im Bereich von Gewässern, bei Tunnelarbeiten, bei Arbeiten unter Tage, bei Arbeiten und Aufstellen der Arbeitsbühne im Bereich von Kanalanlagen, oder nicht, bzw. nicht tragfähig abgedeckter Bodenelementen, Kanäle, Gruben usw.
 - 3.5.6 Schäden durch Maler-, Baumschnittarbeiten usw., die durch Schutzmaßnahmen hätten vermieden werden können.Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er den Schaden in den vorgenannten Fällen nicht schuldhaft und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das eigene.

4. Pflichten und Haftung des Mieters

- 4.1 Der Mieter ist verpflichtet vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen (Lieferschein, Bedienungsanleitung) Kenntnis zu nehmen und die Hinweise zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden.
- 4.2 Gemäß Unfallverhütungsvorschriften BGR 500/Teil 1 Kapitel 2.10 ist zum Bedienen einer Hebebühne ein besonderer schriftlicher Antrag vom mietenden Unternehmer an die beschäftigte Person und ein Befähigungsnachweis der/des Beauftragten (Mindestalter 18 Jahre) notwendig.
- 4.3 Unsere Geräte dürfen nur von uns eingewiesene Fahrer und unter eigenverantwortlicher Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, den westeuropäischen Anliegerstaaten und den EG Staaten eingesetzt werden. Außerhalb dieses Gebietes besteht keinerlei Versicherungsschutz. Der Mieter ist verantwortlich für Bodenverhältnisse und Einsatzmöglichkeit. Er ist verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn nach Baulen im Einsatzbereich wie Kanäle, Schachtabdeckungen, Tiefgaragen sowie auf eventuelle Gewichtssbeschränkungen von Straßenbauten zu erkundigen und unsere Fahrer aufzufordern zu informieren. Der Vermieter liefert das Gerät bis zum Objekt. Das Einbringen des Gerätes in das Objekt ist Aufgabe des Mieters.
- 4.4 Der Mieter ist zur sachgemäßen Bedienung des Mietgerätes verpflichtet, wie z.B. tägliche Prüfung und ggf. Nachfüllen von Motorenöl, Hydrauliköl, Treibstoff, Batterieflüssigkeit; 12-14 stündige Aufladung der Gerätebatterie; Tanken von geeigneten, nicht verunreinigten, gesetzlich zulässigen Treibstoffen; Nutzung von Mietgeräten mit bordeigenen Batterien im Rahmen der zulässigen Einsatzdauer. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er daraus dem Vermieter entstehende Schäden zu ersetzen.
- 4.5 Der Mieter übernimmt bis zum Ende der Mietzeit alle Betriebskosten des Gerätes, (z.B. Treibstoffe, Motoröl, Hydrauliköl, destilliertes Wasser für Batterie) sowie die Kosten der Batterieaufladung. Alle Geräte sind mit aufgeladener Batterie zurückzugeben.
- 4.6 Mietgeräts sind ständig – bis zur Rückgabe an REHM – vor unbefugter Benutzung zu sichern. Geeignete Maßnahmen sind z.B. Entfernen des Steuerpultes, Einschließen, Abschließen mit einer Kette. In jedem Fall haftet der Mieter für Diebstahl, Verlust, Beschädigung sowie für die in dieser Zeit zu berechnenden Mietgebühren oder Untervermietung. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Arbeitsbühne an andere Personen oder Firmen nicht möglich. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Mieter an den Vermieter pro Tag den für die Bühne gültigen Tagespreis nach der jeweils gültigen Preisliste zzgl. eines 15%igen Aufschlages als Vertragsstrafe zu bezahlen. Ein Einsatz der Arbeitsbühne außerhalb Deutschland ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.
- 4.7 Der Mieter erkennt an, daß sich das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Übernahme in einwandfreiem, vertragsgemäßem Zustand befindet. Er verpflichtet sich das Mietgerät zum vereinbarten Rückgabetermin, der Hänge entsprechend, am Übergabort zurückzugeben. Ihm obliegt der Beweis, daß er Schäden nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seiner Beschäftigten, wie für das eigene. Er trägt das ausschließliche Risiko von Reifenschäden.
- 4.8 Bei Unfällen haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstandenen Schäden am Gerät sowie für Schäden aus dem Ausfall des Mietgerätes und für Folgeschäden. Haben Dritte den Unfall verschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche gegen den Dritten an den Mieter ab. Aus Bemühungen unsererseits, entstehen keine Verpflichtungen zur Weiterverfolgung der Ansprüche.
- 4.9 Bei Verkehrsunfällen ist die Polizei hinzuzuziehen. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter für eventuelle Regreßansprüche. Schuldenerkenntnisse erfolgen nicht in unserem Namen. Gibt der Mieter oder seine Bevollmächtigten solche Erklärungen ab, hat er die daraus resultierenden Folgen selbst zu übernehmen. In diesem Fall ist die Haftung bzw. Kostenübernahme durch uns ausgeschlossen.
- 4.10 Wird auf Wunsch des Mieters REHM-Bedienungspersonal zu den jeweils gültigen Preislisten zur Verfügung gestellt, so darf das Gerät ausschließlich von diesem bedient werden. Soweit die fachgerechte Bedienung dies zuläßt, können Sie unser Personal zu Handreichungen, die dann in Ihrer Verantwortung erfolgen, einsetzen. Werden Maschinen, die von REHM-Personal gefahren werden, ohne deren Verschulden beschädigt, haftet ausschließlich der Mieter. Für Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Gerät Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er stellt uns soweit frei.

5. Einsatz, Transport

- 5.1 Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, daß das Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Er muss auch für alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Abspermaßnahmen, sowie den gefahrlosen Einsatz der Geräte sorgen.
- 5.2 Die Mietsache darf nur bestimmungsgemäß genutzt werden, insbesondere darf sie nicht als Hebekran verwendet, nicht über die festgelegte Korbbelastung hinaus und nicht zum Ziehen von Lasten oder Leitungen und ähnlich eingesetzt werden.
- 5.3 Der Mieter ist allein verantwortlich für die Prüfung und Beurteilung der Geeignetheit der Mietsache zu dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck. Insbesondere haftet der Vermieter nicht für Fehlbestellungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Mieter die erforderliche Arbeitshöhe, die seitliche Reichweite etc. unzutreffend einschätzt.
- 5.4 Sollte die Mietsache witterungsbedingt oder wegen sonstiger nicht vom Vermieter zu vertretender Umstände nicht eingesetzt werden können, bleibt der Mieter gleichwohl zur Entrichtung des vollen Mietpreises verpflichtet
- 5.5 Die Mietgeräte sind vor Verschmutzung und Beschädigung ausreichend zu schützen. Es gilt insbesondere bei Maler-

und Reinigungsarbeiten, Arbeiten mit Säuren und Laugen, Schweiß-, Trenn- und Abbrucharbeiten usw.. Verboten sind Farbspritz- und Sandstrahlarbeiten. Bei Verschmutzung und Beschädigung der Geräte trägt der Mieter die Reparatur- und Reinigungskosten, sowie den Mietausfall für die Dauer der Instandsetzungszeit hat der Mieter den zu verrechnenden Tagespreis zu bezahlen bzw. verlängert sich die Mietzeit. Um zusätzliche Kosten durch Ausfallzeiten zu verhindern, ermächtigt uns der Mieter im Rahmen der Schadensminderungspflicht, Schäden sofort zu beheben und/oder diese pauschaliert zu berechnen. Dieser Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist.

- 5.6 Der Mieter ist verpflichtet das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu vermeiden, was zu – einer bei sorgfältigem Einsatz unvermeidbarer Abnutzung – übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt. Dem Mieter obliegt der Beweis, dass ein übersteigerter Verschleiß oder dadurch verursachte Beschädigung nicht vorgelegen hat. Einbauen oder sonstige Veränderungen des Mietgegenstandes sind dem Mieter untersagt.
- 5.7 Sollte während des Einsatzes der Arbeitsbühnen ein Defekt festgestellt oder vermutet werden, so ist das Gerät sofort stillzulegen und die Firma Rehm unverzüglich zu benachrichtigen, andernfalls ist der Mieter für den daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig.
- 5.8 Für Schäden, Fahrt- und Reparaturkosten, die durch Bedienungsfehler während der Mietzeit verursacht werden, ist der Mieter ersatzpflichtig.
- 5.9 Transportkosten werden nach Zeitaufwand einschließlich der notwendigen Be- und Entladezeiten abgerechnet. Anlieferung und Abholung erfolgt zu ebener Erde.
- 5.10 Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er wesentlicher Bestandteil derselben wird. Wird der Mietgegenstand mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so darf dies lediglich zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB geschehen mit der Absicht, bei Beendigung des Mietverhältnisses die Trennung wieder herbeizuführen. Ist der Mieter nicht selbst Eigentümer des betreffenden Grundstück- bzw. Gebäudes, so hat er dem Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer klarzustellen, dass die Verbindung bzw. Einfügung des Mietgegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

6. Mietzeit, Termine, Fristen

- 6.1 Die Mietgebühren sind fällig vom Zeitpunkt der Abfahrt der Arbeitsbühne vom Betriebshof des Vermieters und bis zur Rückkehr dorthin. Jeder angefangene Tag wird ganz berechnet.
- 6.2 Bei unbestimmter Mietzeit endet diese frühestens 24 Stunden nach Bekanntgabe der Rückmeldung durch den Mieter. Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern, ist dies der Firma REHM mindestens 48 Stunden vorher schriftlich unter Angabe des Termins, wann das Gerät abgeholt werden kann, mitzuteilen.
- 6.3 Ab dem Zeitpunkt der Übergabe steht die Arbeitsbühne unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Der Gefahrenübergang endet für den Mieter erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls. Die Rückgabe von Selbstfahrerbühnen nach Dienstschluß beim Vermieter erfolgt zu Lasten und Risiko des Mieters. Der Mieter trägt die Obhutspflicht bis zur förmlichen Rückgabe der Bühne durch den Vermieter.
- 6.4 Terminvereinbarungen gelten unter der Bedingung, daß Geräte rechtzeitig betriebsbereit, ordnungsgemäß vom Vermieter zurückgegeben wurden.
- 6.5 Eine Weitervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen. Berechtigte Fahrer sind im Übrigen, unter der Voraussetzung eines gültigen Führerscheins, Betriebs- und Familienangehörige des Mieters, falls sie zuvor ordnungsgemäß eingewiesen wurden.

7. Abtretung von Ansprüchen

- 7.1 Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Mieters auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadensersatz, ist ausgeschlossen.
- 7.2 Forderungsabtretung des Mieters an den Vermieter: Zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag tritt der Mieter sämtliche Ansprüche an Dritte, die er durch den Einsatz des Mietgerätes erwirbt oder schon erworben hat, an den Vermieter ab. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus dem geschlossenen Mietvertrag. Der Vermieter wird diese Abtretung solange nicht anzeigen, wie er keinen Anlaß zu der Annahme hat, daß diese für die Wahrung seiner Rechte erforderlich ist. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Dritten zu benennen, und Ihnen diese Abtretung anzuzeigen.

8. Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen

- 8.1 Bei REHM-Mietgeräten beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel. Er versteht sich zusätzlich der zur Zeit der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine maximale tägliche Einsatzzeit von 9 Stunden. Benutzt der Mieter das Mietgerät darüber hinaus, so wird für jede weitere Stunde ein zusätzlicher anteiliger Betrag von 10% ausgehend von der vereinbarten Tagesmiete erhoben. Bei der Abrechnung nach Tagen wird von REHM eine 5-Tage Nutzung ohne Samstage, Sonn- und Feiertage angenommen. Wird das Mietgerät darüber hinaus eingesetzt, so erfolgt eine Nachberechnung für diese Tage nach den Tagespreisen. Der Mieter hat eine darüber hinausgehende Nutzung dem Vermieter anzuzeigen, unabhängig davon gelten für die Abrechnung die Aufzeichnungen des bordeigenen Aufzeichnungsgerätes (Blackboxausdruck). Dem Mieter obliegt der Beweis, daß die Aufzeichnungen des bordeigenen Aufzeichnungsgerätes unrichtig sind. Angebote sind freibleibend, Aufträge werden für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Vertragsinhalt werden nur die Bedingungen in unserem Bestätigungsschreiben, sowie unsere Geschäftsbedingungen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit vorausgesetzt; sie ist Geschäftsgrundlage. Umstände, die uns nach Vertragsabschluß bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Mieters zweifelhaft erscheinen lassen, berechtigen uns angemessene Aufträge sofort zu stornieren, es sei denn der Mieter übergibt eine unbefristete Bankbürgschaft in Höhe des gesamten Mietpreises. Bei bereits laufenden Mietverträgen können wir sofort Abschlagszahlungen sowie Sicherheitsleistungen in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft verlangen oder sofortige Zahlung ab Rechnungserteilung auch dann verlangen, wenn eine andere Zahlungsweise vereinbart war, insbesondere wenn für unsere Forderung Wechsel angenommen und diese noch nicht fällig sind.
- 8.2 Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für betriebsbereite Geräte, zuzügl. ABMG-Versicherungsgebühr, Betriebsstoffe, Kosten für An- und Abtransport und Bedienungspersonal. Zusätzliche Leistungen wie Kranen, Verkehrsabsicherung, Hilfspersonal, Transport innerhalb der Baustellen, Zusatzausstattungen werden gesondert zu den jeweils gültigen Preislisten berechnet. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt Sonderpreise vereinbart wurden, gilt bei der Abrechnung die jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste.
- 8.3 Rechnungen sind sofort, rein netto, kostenfrei zu bezahlen. Sie werden, auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldsaldo verrechnet. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen; erfolgt dies trotzdem, dann nur erfüllungshalber ohne Präjudiz für spätere Zahlungen. Teilzahlungen gelten als zuerst für die ältesten Fälligkeiten geleistet.
- 8.4 Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor der Zuverfügungstellung des Mietgerätes eine angemessene Vorschußzahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind wir berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab, für alle Forderungen Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verrechnen.
- 8.5 Gegenüber Ansprüchen des Vermieters sind die Geltendmachung von Minderungsansprüchen, das Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung ausgeschlossen, ausgenommen unbestrittene rechtskräftig festgestellte Forderungen.

9. Kündigung

- 9.1 Das Mietverhältnis kann vom Vermieter fristlos gekündigt werden, wenn:
 - 9.1.1 der Mieter seine Zahlung einstellt, mit einer Mietrate länger als 14 Tage in Rückstand ist, um ein Moratorium nachgesucht hat oder ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt hat.
 - 9.1.2 der Mieter das Mietgerät vertragswidrig gebraucht oder Dritten überläßt.
 - 9.1.3 der Mieter das Mietgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten gefährdet.
- 9.2 Der Vermieter hat im Falle der Kündigung das Recht, das Mietgerät sofort abholen zu lassen. Zu diesem Zweck gestattet der Mieter dem Vermieter oder seinen Bevollmächtigten Zugang zum Mietgerät und duldet in einem solchen Fall die Wegnahme des Objekts, ohne daraus irgendwelche Rechte (z.B. wegen etwaigen Eigenmacht) herleiten zu können. Die damit verbundenen Kosten wie Fracht, Nebengebühren usw. gehen zu Lasten des Mieters.
- 9.3 Der Mieter ist dem Vermieter schadenersatzpflichtig in Höhe der Differenz zwischen den noch ausstehenden Mietraten und der eidesstattlichen Versicherung anderweitig erzielten Mieteinnahmen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Der Vermieter kann vom Mieter Schadenersatz in Höhe der für die Dauer der ordentlichen Kündigung bzw. der von der Kündigung nicht erfaßten restlichen Vertragszeit noch ausstehenden Mietzinsen bei einer Abzinsung von 7% fordern und diesen Anspruch sofort fällig stellen. Gelingt es dem Vermieter den Mietgegenstand während der vorgesehenen Restlaufzeit anderweitig zu verwerten, erstellt dieser die Abrechnung in der Weise, daß er dem Mieter die ersparten Aufwendungen und den Nettoerlös nach Abzug der Kosten gutschreibt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

10. Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort ist Munderkingen. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten – auch aus Wechsel- und Scheckprozessen – ist für Vollkaufleute ausschließlich Ethingen, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann.
- 10.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Stand: 05/2009